



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2018
(OR. en)

15265/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0059(NLE)**

**SOC 767
EMPL 573**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	7416/18
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige – Erklärung der Slowakischen Republik

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Erklärung der Slowakischen Republik für das Protokoll über die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz).

Erklärung der Slowakischen Republik für das Ratsprotokoll

**Empfehlung des Rates
zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige
Politische Einigung**

Die Slowakische Republik unterstützt die Ziele der Empfehlung angesichts der sich ändernden Realitäten der Arbeitswelt. Sie betont erneut, dass die jeweilige Situation der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung berücksichtigt werden muss. Deshalb begrüßt sie die erhöhte Flexibilität des Textes sowie den nicht verbindlichen Charakter der Empfehlung.

Darüber hinaus sind die Vorrechte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme zu achten. Die Slowakische Republik begrüßt, dass in der Empfehlung die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme anerkannt wird, einschließlich des Ausmaßes, des Inhalts und der Bereitstellung von Leistungen, der Höhe der Beiträge und der Zugangsbedingungen.

Die Slowakische Republik erinnert daran, dass die Maßnahmen der Union nach Artikel 153 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, nicht berühren und das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen dürfen.

Die Slowakische Republik hat auch weiterhin Bedenken in Bezug auf Nummer 10 Buchstabe b der Empfehlung. Darin wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter anderem sicherzustellen, dass Selbstständige zumindest auf freiwilliger Basis Zugang zu jenem Zweig ihres Sozialschutzsystems erhalten, der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfasst. Das nationale System der Slowakischen Republik deckt Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nur für Arbeitnehmer ab. Dieser Zweig des Sozialschutzsystems baut auf dem Grundsatz auf, dass der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle der Arbeitnehmer oder Berufskrankheiten haftbar ist. Die Slowakische Republik hält diesen Grundsatz für ein Grundprinzip des nationalen Sozialschutzsystems.

Daher sieht die Slowakische Republik die Empfehlung als ein Instrument, das den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe bietet, wenn sie ihr Sozialschutzsystem unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten schrittweise anpassen.
